

### 2.3.6

## **Richtlinien über die Ethikkommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich HfH**

Beschluss der Hochschulleitung vom 6. Juni 2024

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH), gestützt auf §§ 20-21 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 1999 (IV-HfH) sowie § 15 Abs. 3 des Reglements über die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 4. April 2024 (Organisationsreglement), beschliesst:

(Stand: 6. Juni 2024)

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Ethik wird an der HfH als transversales strategisches Thema verstanden, das das Handeln aller Organe und Mitarbeitenden der HfH im vierfachen Leistungsauftrag, in der Hochschuladministration und im Support prägen soll.

<sup>2</sup> Die HfH sieht sich folgenden Werten und Handlungsleitlinien verpflichtet:

- Menschenwürde und Integrität;
- Selbstbestimmung und Autonomie;
- Gerechtigkeit und Verantwortung;
- Professionalität und Schadensvermeidung;
- Partizipation und Transparenz.

<sup>3</sup> Die Ethikkommission ist das zentrale beratende Organ für alle ethischen Fragestellungen an der HfH. Sie übt die Aufgaben gemäss § 8 aus und verfügt über die Kompetenzen und Zuständigkeiten gemäss §§ 9-10.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Ethikkommission**

- <sup>1</sup> Die Ethikkommission verfügt über ein Antragsrecht an die Hochschulleitung (HSL).
- <sup>2</sup> Die Ethikkommission kann zu Traktanden in ihrem Aufgabenbereich von der HSL einbezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Ethikkommission und die Rektorin oder der Rektor pflegen eine Zusammenarbeit durch regelmässige, in der Regel halbjährliche Treffen. Die Treffen dienen dem Informationsaustausch und können in dringlichen Fällen auf Wunsch einer Partei stattfinden. Gesprächsthemen können von beiden Seiten eingebracht werden.
- <sup>4</sup> Es findet halbjährlich ein Austausch zwischen der Ethikkommission und der HSL statt, in der Regel eine Woche nach dem Treffen mit der Rektorin oder mit dem Rektor, bei der die Ethikkommission eigene Traktanden einreichen kann.
- <sup>5</sup> Die Ethikkommission dokumentiert ihre Arbeit. Der Rektorin oder dem Rektor sowie der Hochschulleitung steht ein Einsichtsrecht in die Unterlagen der Ethikkommission zu.

## **II Organisation**

### **§ 3 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern der HfH, die die entsprechenden fachlichen Qualifikationen aufweisen. Zusätzlich dazu können bis zu zwei externe Mitgliedern gewählt werden, die folgende Voraussetzungen mitbringen:
  - Vertiefte Kenntnis ethischer Fragestellungen im vierfachen Leistungsauftrag der Hochschule;
  - Tätigkeit im Hochschulkontext oder in einem relevanten Berufsfeld;
  - Einwandfreie persönliche Integrität.
- <sup>2</sup> Mitglieder der Hochschulleitung dürfen nicht Mitglieder der Ethikkommission sein.
- <sup>3</sup> Die Ethikkommission wählt aus ihren Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- <sup>4</sup> Die Ethikkommission konstituiert sich selbst.

### **§ 4 Wahl und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Hochschulleitung gewählt.
- <sup>2</sup> Interessierte Personen können sich für den Einsitz in die Kommission zuhanden der Rektorin oder des Rektors bewerben. Sie oder er legt der Hochschulleitung die fachlich geeigneten Kandidierenden zur Wahl vor.
- <sup>3</sup> Die Wahl der Mitglieder der Ethikkommission erfolgt jeweils für die Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit dem Kalenderjahr.

### **§ 5 Präsidium und Vizepräsidium**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Ethikkommission nach aussen, koordiniert die Aktivitäten der Kommission, leitet die Sitzungen der Kommission und sorgt für die angemessene Information über die Tätigkeit der Kommission.
- <sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn diese bzw. dieser verhindert ist.

## **§ 6 Ressourcen**

<sup>1</sup> Die Mitarbeit in der Ethikkommission wird mit jährlich 40 Arbeitsstunden pro Mitglied entschädigt. Das Präsidium erhält zusätzlich 20 Arbeitsstunden. Die Angemessenheit der Ressourcierung wird regelmässig evaluiert. Die Entschädigung externer Mitglieder wird im Einzelfall festgelegt.

<sup>2</sup> Die Ethikkommission ist administrativ dem Rektorat zugeordnet.

<sup>3</sup> Sachkosten können nach Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor abgerechnet werden.

## **§ 7 Arbeitsmodus**

<sup>1</sup> Die Ethikkommission definiert ihren eigenen Arbeitsmodus.

<sup>2</sup> Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben.

# **III Aufgaben**

## **§ 8 Aufgaben der Ethikkommission**

<sup>1</sup> Die Ethikkommission berät und unterstützt bei ethischen Fragestellungen in den vier Leistungsbereichen, in der Hochschuladministration und beim Support.

<sup>2</sup> Die Ethikkommission erfüllt folgende Aufgaben:

- Umsetzung und Weiterentwicklung eines Aktionsplans Ethik für die HfH;
- Sensibilisierung für ethische Themen und Fragestellungen im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik;
- Sensibilisierung für ethische Themen und Fragestellungen, die sich aus dem Auftrag der HfH ergeben;
- Projekte zu ethischen Themen anstossen, umsetzen und begleiten;
- Entwicklung in relevanten Bereichsethiken beobachten (Medienethik, pädagogische Ethik, digitale Ethik etc.) und Implikationen für die HfH herausarbeiten;
- Anlaufstelle für Mitarbeitende bei ethischen Fragestellungen, zum Beispiel bei der Beurteilung von Abschlussarbeiten, bei der Erarbeitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder bei transversalen Themen;
- Anlaufstelle für Teilnehmende an Forschungs- und Entwicklungsprojekten und Kooperationspartner (Drittmittelgeberinnen, etc.);
- Begutachtung ethischer Aspekte von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
- Zusammenarbeit mit Ethikkommissionen anderer Hochschulen, ggf. im Rahmen einer hochschulübergreifenden Ethikkommission.

<sup>3</sup> Die Ethikkommission handelt fachlich und formell weisungsungebunden.

<sup>4</sup> Sie kann auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors bzw. der Hochschulleitung, auf Anfrage weiterer Personen inner- und ausserhalb der HfH oder aus eigenem Antrieb tätig werden.

## **§ 9 Kompetenzen**

Die Ethikkommission kann Empfehlungen zuhanden der Rektorin oder des Rektors bzw. der Hochschulleitung oder zuhanden aller anderen Angehörigen der Hochschule aussprechen.

## **§ 10 Aufgaben der Forschenden und Begutachtung durch die Ethikkommission**

<sup>1</sup> Die Ethikkommission ist für die Beurteilung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die forschungsethische Fragen aufwerfen, zwingend vorab zu konsultieren.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten nimmt eine Teilgruppe der Ethikkommission eine forschungsethische Begutachtung zuhanden der projektbewilligenden Instanz vor. Die Teilgruppe besteht i.d.R. aus zwei Mitgliedern der Ethikkommission, die nach fachlichen Kriterien bestimmt werden. Bei Bedarf können weitere interne oder externe Expertinnen und Experten mit beratender Stimme beigezogen werden.

<sup>3</sup> Wird in der Umsetzung des Forschungs- und Entwicklungsprojekts der Empfehlung der Ethikkommission nicht Folge geleistet, so ist dies schriftlich zu begründen und von der projektbewilligenden Instanz zu genehmigen. Die ethische Verantwortung verbleibt jederzeit bei der für das Forschungs- und Entwicklungsprojekt verantwortlichen Person.

## **§ 11 Rechenschaft**

<sup>1</sup> Die Ethikkommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Hochschulleitung.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung nimmt den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.

## **§ 12 Abberufungsrecht**

Die Hochschulleitung kann einzelne oder alle Mitglieder der Ethikkommission im Falle schwerer Pflichtverletzungen oder pflichtwidriger Untätigkeit vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode abberufen, gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung.

# **IV Schlussbestimmungen**

## **§ 13 Inkrafttreten und Änderungen**

Die vorliegenden Richtlinien wurden durch die Hochschulleitung am 6. Juni 2024 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

## **§ 14 Erste Amtsperiode**

Die erste Amtsperiode der Ethikkommission beginnt mit der Genehmigung dieser Richtlinien und endet am 31. Dezember 2026.